

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/448

Einwohnergemeinde Kappel: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch die Planungsgemeinschaft der SPI AG und der Ernst Pfister AG ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Nutzungsplan, 1:2'500, Plan Nr. 3040/1C, rev. 11.02.2013
- Technischer Bericht, rev. 24.04.2012
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN), rev. 25.04.2012 mit dazugehöriger Situation 1:2'500, Plan Nr. 3040/3, 25.04.2012.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1: 5'000, Plan Nr. 3040/4, 01.02.2012
- Hydraulischer Schemaplan 1:2'500, Plan Nr. 3040/2B, 24.04.2012
- Hydraulische Netzberechnungen.

2. Erwägungen

2.1 Der Gemeinderat Kappel bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2012 den Beschluss zur öffentlichen Planaufgabe in der Zeit vom 21. Mai 2012 bis 21. Juni 2012. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 16. August 2012 wird bestätigt, dass während der Auflagezeit keine Einsprachen erhoben worden sind und die Planung genehmigt wurde. Damit gilt die GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Die Einwohnergemeinde Kappel ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu und bezieht sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser durch denselben.

- 2.3.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiben.
- 2.3.3 Die verlangten Abänderungen und Ergänzungen des Nutzungsplans 1:2'500 (Plan Nr. 3040/1C) sind in Rücksprache mit der Planungsbehörde erfolgt und erforderten keine nochmalige öffentliche Auflage.
- 2.3.4 Für die Gewährleistung des Brandschutzes im Gebiet „Im Bohl“ werden die Hydranten mit den Nrn. 70, 79, 115 und 162 aufgehoben und durch zwei neue Hydranten an der Hauptleitung DN 200 mm im „Merzweg“ ersetzt. Die Standorte der beiden neuen Hydranten sind im Einverständnis mit den betroffenen Grundeigentümern festgelegt worden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Kappel wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge sowohl für die gemeindeeigenen Anlagen als auch für die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu.
- 3.3 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
- 3.4 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3.2). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.7 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Die vorsorglichen Massnahmen zur Trinkwasserversorgung in Notlagen sind gestützt auf das entsprechende Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen sowie den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr (inklusive Publikationskosten) von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, Postfach 168,
4616 Kappel**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.091.01, mit 1 gen. Plandossier (folgt später); FS GWB) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Kappel, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 27, Postfach 168, 4616 Kappel, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Kappel: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)